



**Gemeinde
Brinkum**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
der Gemeinde Brinkum zum 31.12.2016**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Korrektur bei der Übernahme der Anlagegüter in das neue Finanzsystem INFOMA newsystem zum 01.01.2020.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagegut 20 000 447 - HÜL 2016: 398 und 485

Der Wendehammer der „Kleingaster Straße“ wurde im Jahr 2016 -gemäß vorliegendem Abnahmeprotokoll- fertiggestellt und damit endgültig hergestellt. Zum 31.12.2016 erfolgt jedoch eine Ausweisung als Anlage im Bau. Nach § 47 Abs. 4 GemHKVO hätte wegen der Fertigstellung in 2016 eine Aktivierung sowie eine Abschreibung erfolgen müssen. Damit wird der Periodenaufwand nicht richtig dargestellt. Zudem lag die Schlussrechnung für die Maßnahme bereits im Jahr 2016 vor, wurde jedoch erst im Jahr 2017 eingebucht und bezahlt. Eine „aktive Bestandsabgrenzung“ ist nicht erfolgt, sodass zum Ende des Jahres 2016 keine entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen wird. Der Vollständigkeitsgrundsatz des § 42 Abs. 1 GemHKVO ist damit nicht beachtet worden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Brinkum, 05.01.2021

Bernhard Janssen